

rien aufstellen wollen, sondern nur den Gedanken ausgesprochen, daß das Kirchengut in besonderer Weise Gott geweiht, aus Verehrung gegen die Heiligen geschenkt, zum großen Theile zur Verwendung für die Armen bestimmt ist. Dieselben Quellen, welche Gott, Christus u. s. w. als Eigenthümer des Kirchengutes nennen, bezeichnen ganz andere Rechtsträger desselben, wenn sie sich juristisch ausdrücken (vgl. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., 435 ff.; Hirschel, Das Eigenthum am lathol. Kirchengute, im Arch. f. lathol. Kirchenrecht XXXIV, 259 ff.; die Theorie des göttlichen Eigenthums wird von Neuereu bes. vertreten von Seiz, Das Recht des Pfarramts I, Regensb. 1840; die Armentheorie von Thomassin, Vet. et nova disc. eccles., P. 3, l. 3, c. 26 sq.). — Aehnlich verhält es sich mit der Theorie, welche dem Papste oder den Bischöfen das Eigenthumsrecht am Kirchengute zuschreibt. Wenn in amtlichen kirchlichen Documenten der Papsst und die Bischöfe, namentlich der erstere, bisweilen Eigenthümer des Kirchengutes genannt werden (vgl. Rotae dec. 775, 846, nr. 11), so soll damit nur das Verfügungsrecht der Kirchenoberen bezeichnet, keineswegs aber ein wirkliches Eigenthumsrecht derselben statuiert werden (vgl. S. Thom., Summa 2, 2, q. 100, art. 1 ad 7; Phillips, Kirchenrecht II, 597). Vereinzelt wurde früher auch von katholischen Kirchenrechtslehrern, unter Berufung auf Stellen des römischen Rechtes, die Meinung vertreten, daß die einzelne Kirchengemeinde als Corporation Eigenthümer des Kirchengutes sei (Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, 1.—9. Aufl.; Brendel, Handbuch des lathol. und protestant. Kirchenrechts, 3. Aufl., Bamberg 1840, § 449; von Cwilisten vgl. namentlich Savigny, System des röm. Rechtes, Berlin 1840, II, 266). Allein diese Theorie, welche heute aus dem katholischen Kirchenrechte gänzlich verschwunden, und welche auch von den namhaftesten protestantischen Auctoren wenigstens hinsichtlich des katholischen Kirchengutes fallen gelassen ist (vgl. Richter-Dove, Lehrb. des lathol. u. evang. Kirchenrechts, § 302), steht in einem offenbaren Widerspruche mit der Verfassung der Kirche, mit dem kirchlichen Rechte und der Geschichte des Kirchengutes. Die Kirchengemeinden haben zunächst in der katholischen Kirche gar keine von dem betreffenden Institut, zu welchem sie gehören, getrennte, selbständige Existenz, beide bilden vielmehr zusammen eine kirchliche Einrichtung, eine Pfarrei u. s. w. Noch viel weniger können die Gemeinden als Corporationen, juristische Persönlichkeiten angesehen werden. Sie werden nicht gebildet durch den Willen der einzelnen Mitglieder, durch den Zusammentritt derselben zu einer Gesellschaft, sondern durch die kirchlichen Oberen, den Papsst, die Bischöfe, welche bei der Errichtung einer Diöcese, einer Pfarrei für dieselben, den kirchlichen Interessen entsprechend, einen größern oder kleinern District abgrenzen. Die Kirchengemeinden haben auch, nachdem sie gebildet sind, keinen selbständigen Willen, nicht einmal hinsichtlich ihres Fortbestehens: sie werden vielmehr, wenn

auch nach Anhörung der Beteiligten, mit anderen vereinigt oder getheilt durch einen Willensact des Papsstes bezw. des Bischofs. Sie haben auch aus sich keinerlei rechtliche Einwirkung auf das Kirchengut, auf die Verwaltung und Verwendung desselben, sondern die ihnen zustehende Betheiligung bei der Verwaltung u. s. w. beruht nur auf einer Concession der Kirchenoberen. Bei der Annahme eines Eigenthumsrechtes der Gemeinden bleibt es ferner vollständig unerklärlich, daß in derselben Gemeinde vielfach verschiedene selbständige Institute, die Kirchengfabrik, die Pfarrspründe, Beneficien aller Art bestehen, welche unter einander kaufen, verkaufen, tauschen können, ohne daß die Gemein: auch nur gehört wird. Endlich rührt historisch des Kirchenvermögens zum größten Theile keineswegs von den Gemeinden her, sondern dasselbe war meist schon vor der Bildung der Kirchengemeinden vorhanden, oder es wurde doch nachher der Kirche dem Beneficium u. s. w. von Schenkgebern zugewendet, welche am allerwenigsten an eine Betheiligung der Gemeinden gedacht haben. Angesichts alles dessen ist die Theorie vom Gemeindeguthum am Kirchenvermögen offenbar juristisch unhalbar: zumal die Quellenstellen, welche zur Unterstützung derselben angeführt werden, mit der größten Leichtigkeit anders zu erklären sind (vgl. Ewelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes, Soest 1845, § 8 ff.; Schulte, De rerum eccles. Domino, Berolini 1851). Demnach kommen nur zwei Theorien ernstlich in Betracht: die Gesamtkirchentheorie, welche in der Gesamtkirche das Subject alles kirchlichen Eigenthums erkennt, und die Institutentheorie, welche in den einzelnen kirchlichen Instituten den Rechtsträger des Kirchenvermögens sieht. Von diesen beiden Ansichten hat jedwede namhafte Rechtslehrer als Vertreter. Beide sind auch vereinbar mit dem kirchlichen Rechte; die Rechtsquellen können sowohl in dem einen als dem andern Sinne erklärt werden. Beide sehen auch das Kirchenvermögen als kirchliches, als Eigenthum der Kirche, vollkommen sicher. Thatächlich kommen sich auch beide Theorien bei den Einrichtungen, welche die beiderseitigen Vertreter über Ansichten beifügen, sehr nahe. Nach den Vertretern der ersteren Theorie ist die Kirche als Instalt Eigenthümerin des gesammten Kirchengutes. Aber „wie die allgemeine, über den Erdbreis ausgehende Kirche in Wirklichkeit räumlich nicht als Eine sichtbares Dasein hat, sondern nur in den einzelnen Kirchen und Anstalten wirklich ist, existirt das Kirchenvermögen gleichfalls nur dadurch, daß es mit den einzelnen Kirchen und Anstalten, durch welche die allgemeine Kirche in Wirklichkeit tritt, verbunden ist. Die einzelnen Anstalten und Kirchen werden daher in den Quellen neben der allgemeinen Kirche als Eigenthümer in rechtlichen Sinne des Wortes bezeichnet; denn sind solche, weil ihr Eigenthum zugleich das Eigenthum der allgemeinen Kirche ist und nur ein solches sein kann, da die einzelne Anstalt oder Kirche